

**STUDIENORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
KÖRPER, THEORIE & POETIK DES PERFORMATIVEN
*BODY, THEORY & POETICS OF THE PERFORMATIVE***

Studienordnung für den Masterstudiengang Körper, Theorie & Poetik des Performativen der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vom 24.01.2017 (Mitteilungen des Rektorats Nr. 3/2017 vom 27. Januar 2017)

Aufgrund von §§ 25 Abs. 1 Nr. 3, 15 Abs. 4 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) und § 5 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Körper, Theorie & Poetik des Performativen der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 24. Januar 2017 die nachstehende Studienordnung beschlossen.

INHALTSÜBERSICHT

§ 1	Geltungsbereich der Prüfung	3
§ 2	Ziel und Inhalt des Studiums	3
§ 3	Studienvoraussetzungen	3
§ 4	Studienbeginn und Studiendauer	4
§ 5	Studienaufbau und Studieninhalte	4
§ 6	Leistungspunktesystem und Module	4
§ 7	Studienberatung	4
§ 8	Inkrafttreten	5

§ 1 Geltungsbereich der Prüfung

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiengangs Körper, Theorie & Poetik des Performativen / Body, Theory & Poetics of the Performative mit dem Abschluss Master of Fine Arts (abgekürzt: M.F.A.) auf Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel und Inhalt des Studiums

- (1) ¹Der Fokus wird immer die Praxis seiner Teilnehmerinnen und Teilnehmer sein. ²Sie sind nicht in Konkurrenz zueinander und versuchen voneinander zu lernen und sich gegenseitig zu begleiten. ³Sie verstehen, dass es einen Konsens des Nichtfunktionalen gibt, dass der Konsens der Austausch ist, welcher sich im gesellschaftlichen Kontext weiterentwickelt. ⁴Der Studiengang fokussiert dabei drei Hauptkontexte:
1. Die Produktion von Öffentlichkeiten (in der zeitgenössischen Realität ihres Verschwindens) als Funktion der Ästhetik. Den Studierenden wird vermittelt, dass Öffentlichkeiten durch ihre eigene Praxis entstehen und dass dieser Prozess untrennbar von der materiellen, sinnlichen und referentiellen Dimension dieser Praxis ist.
 2. Schreiben und Denken als dem künstlerischen Schaffen innewohnend. Kunst ist so wie das Schreiben, eine Form des Denkens, und erzeugt somit kein Wissen. Denken ist zu verstehen als das Verschmelzen von künstlerischer und theoretischer Praxis im Körper. Die Studierenden werden begleitet, um eine ihrer Praxis entsprechende Möglichkeit des Schreibens zu finden. Die Studierenden werden lernen, dass Theorie und performative künstlerische Arbeit zwei Formen von Praxis sind. Sie sind nicht Dasselbe und auch nicht das Gleiche, aber in je spezifischer Weise kann man aspekthaft Theorie als künstlerische Praxis verstehen und umgekehrt, künstlerische performative Arbeit als Theoretisierung.
 3. Die Gleichheit von Mitteln und Genre als Bedingung sine qua non von dem, was als Performance Kunst gruppiert ist. Die Studierenden werden das Performative untersuchen und verstehen in seinen spezifischen Charakteristika, Verfahrens- und Denkweisen im Verhältnis zu anderen alten, neuen und neuesten Verwendungen der Begriffe Performance, Live-art und Aufführung.
- (2) Das Studium umfasst neben einem kunstpraktischen Pflichtbereich einen frei wählbaren Wahlpflichtbereich, der die eigene künstlerische Praxis in Werkstattmodulen unterstützt.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Für die Studien- und Zulassungsvoraussetzungen gilt die Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart.
- (2) In den Studiengang kann aufgenommen werden, wer mindestens in den Fächern, die den Fachgebieten entsprechen, in denen gemäß der vorliegenden Ordnung ein künstlerischer Grad verliehen werden kann, einen Bachelorstudiengang mit mindestens 180 ECTS-Punkten oder einen Studiengang an einer Universität, Pädagogi-

schen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit abgeschlossen hat.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Masterarbeit zwei Jahre (4 Semester).

§ 5 Studienaufbau und Studieninhalte

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus kunstpraktischen Veranstaltungen, Projektseminaren, Vorlesungen oder Seminaren zusammen.
- (2) ¹Das Studium setzt sich aus Wahlpflicht- und Pflichtmodulen zusammen. ²Neben den Pflichtmodulen aus den Bereichen Kunst als Praxis/Theorie als Praxis (KTPT), dem Masterkolloquium und der Masterarbeit, müssen neun frei wählbare Module aus dem Wahlpflichtbereichen gewählt werden.
- (3) Die Studieninhalte und die damit verbundenen Lernziele sowie Prüfungsleistungen und ECTS-Punkte sind im Modulhandbuch beschrieben, welches in jeweils aktueller Form den Studierenden zur Verfügung zu stellen ist.

§ 6 Leistungspunktesystem und Module

- (1) ¹Während des Masterstudiums sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. ²Je Semester sind durchschnittlich 30 Leistungspunkte zu erwerben. ³Das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. ⁴Der Erwerb von Leistungspunkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bzw. ein erfolgreiches Erbringen bestimmter Prüfungsleistungen voraus.
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in Module, für die nach bestandener Modulprüfung die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden. ²Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich maximal über zwei Semester.

§ 7 Studienberatung

- (1) Die Fachstudienberatung erfolgt durch die Studiengangsleitung.
- (2) Das Prüfungsamt berät Studierende in Angelegenheiten der Prüfungsanmeldung und Prüfungsverwaltung.
- (3) Das Studierendenbüro informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen, Aufbau und Anforderungen des Studiums und die Modalitäten der Einschreibung und Rückmeldung für das künstlerische Fach.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, 24. Januar 2017

gez.

i.V. Martin Böhnke

Kanzler